
Satzung

Christlicher Verein Junger Menschen Reilingen e.V.



19. JANUAR 2024

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen CVJM Reilingen. Er hat seinen Sitz in Reilingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim¹ eingetragen.

§2 Grundlage und Ziel

Der CVJM Reilingen bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

Grundlage dieser Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM („Pariser Basis“ von 1855):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“¹

Der Dienst geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.¹ Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

§3 Aufgabe

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter §2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
 - 1.2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst
 - 1.3. Förderung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln, dem Leben im Glauben und der christlichen Gemeinschaft¹ bereit sind.
2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeiten, Gottesdiensten und Andachten¹
 - 2.2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen.
 - 2.3. Aktionen, um Menschen in ihrem Glauben zu festigen oder für den Glauben neu zu gewinnen¹
 - 2.4. Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
 - 2.5. Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien
 - 2.6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel.
 - 2.7. Heranziehen seiner Mitarbeiter zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung

2.8. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Religion.¹

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.¹

Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem „Regionalverband Rhein-Neckar“ zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ der „Diakonie Deutschland“ zugehörig. Durch den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel wird er im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.¹

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person¹ werden, welche diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich.¹ Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§10,5). Alle Mitglieder, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Stimm-¹ und Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§10,5). Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in unseren Kreisen¹ Mitglied werden und am Vereinsleben teilnehmen.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§6 Altersstufen und Arbeitsgebiete

1. Krabbelkreis (0-3 Jahre mit Eltern)¹
2. Kinderstunde (5-8 Jahre)¹
3. Jungschar (9-13 Jahre)¹
4. Jugendkreise (14-18 Jahre)¹
5. Mitarbeiterkreis¹
6. Hauskreis/Hausbibelkreis
7. Sportkreis¹
8. Musikalische Arbeit²
9. Weitere örtliche Arbeitsgebiete

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand

§8 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und dies möglichst im ersten Quartal des Jahres^{1,3}
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail¹ mitgeteilt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder¹. Sind die erforderlichen 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine digitale Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist möglich. ¹
4. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Kassierers und der 2 Beisitzer des Vorstandes; die Wahl gilt für zwei Jahre².
 - 5.2. Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
 - 5.3. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.4. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.7. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres und des Vorstandes
 - 5.8. Beratung des Arbeitsprogrammes
6. Für die Abstimmung sind erforderlich:
 - 6.1. Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Im zweiten Wahlgang genügt die relative¹ Mehrheit
 - 6.2. Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei muss mindestens die Hälfte² der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlussfähigkeit §8,3 Satz 2+3 entsprechend Anwendung.
 - 6.3. Bei anderen Beschlussfassungen gilt die einfache Stimmenmehrheit

- 6.4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt
7. Der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen an, welche vom 1. oder 2. Vorstand mitunterzeichnet werden.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §8.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer/in
 - 1.4. dem Kassierer/in
 - 1.5. 2 -4 Beisitzern¹, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.
2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden in geraden Jahren der Vorsitzende und sein Stellvertreter, in ungeraden Jahren der Kassier, Schriftführer und die Beisitzer aus. Wiederwahl ist möglich.
3. Fällt der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§10,1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.
4. Mitglied im Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
 - 4.1. die Ziele nach §2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
 - 4.2. mindestens 16² Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von §2. Dazu gehören insbesondere:
 - 5.1. Leitung des Vereins
 - 5.2. Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
 - 5.3. Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.4. Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - 5.5. Aufstellung einer Verfahrensordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.

6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.
7. Der Vorstand tritt in der Regel 6-wöchig zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. Telefon-, E-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Für die Beschlussfassung selbst gilt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.¹
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.¹

§11 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach der Versendung an die Mitglieder beschlossen.

§12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§13 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

1. regelmäßigen Mitgliederbeiträgen
2. Opfern und Erträgen aus Aktionen
3. Spenden von Freunden
4. jährlichen Zuschüssen der Kirchengemeinde
5. staatlichen Zuwendungen

§14 Änderung der Satzung und Auflösen des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden. Hierbei muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bedingung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.¹
6. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden zustimmen.

Anmerkung:

Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§15 Vereinsvermögen / Vermögensanfall

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Reilingen, die es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder in der Jugendarbeit verwenden muss.¹
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.¹

Erklärung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.12.1984 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 09.12.1997, 08.12.2005, 07.01.2011, 15.02.2013 und 19.01.2024 geändert worden. Sie tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.

CVJM Reilingen e.V.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Historie

1. 20.12.1984 - Satzung
2. 09.12.1997 - Änderung § 6.7, §8.6.2 und §10.4
3. 08.12.2005 - Änderung §10.2
4. 07.01.2011 - Änderung §8.1
5. 15.02.2013 - Änderung §6.7, §8.1, §8.6.2, §8.5.1, §10.4.2
6. 19.01.2024 - Änderung §1, §2, §3.1.3, §3.2.3, §4, §5.1, §5.3, §6.1-5, §8.1-3, §8.5.2, §8.6.1, §10.1.5, §10.8, §10.9, §14.5, §15

¹ Änderung vom 19.01.2024

² Änderung vom 15.02.2013

³ Änderung vom 07.01.2011